

STADT MARBACH AM NECKAR

Az.: 006.49, 020.06

**Vereinbarung über die Eingliederung
der Gemeinde Rielingshausen in die Stadt
Marbach am Neckar**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rielingshausen und der Gemeinderat der Stadt Marbach am Neckar haben im Bewusstsein der Verantwortung gegenüber der Bürgerschaft der Gemeinde Rielingshausen und der Stadt Marbach am Neckar und in der Überzeugung, damit dem öffentlichen Wohl beider Gemeinden am besten zu dienen, aufgrund der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955, in der derzeitigen gültigen Fassung nach der am 19. März 1972 erfolgten Anhörung der Bürgerschaft von Rielingshausen am 20. März 1972 und 17. März 1972 folgende

V E R E I N B A R U N G

beschlossen:

**§ 1
Eingliederung**

Die Gemeinde Rielingshausen wird in die Stadt Marbach am Neckar eingegliedert.

**§ 2
Ortsbezeichnung**

Der bisherige Ortsname Rielingshausen bleibt erhalten. Als Ortschaft der Stadt Marbach am Neckar führt sie die Bezeichnung:

„Stadt Marbach am Neckar, Stadtteil Rielingshausen“

§ 3 Wahrung der Eigenart

1. Das örtliche Brauchtum in Rielingshausen bleibt erhalten.
Das wirtschaftliche und kulturelle Eigenleben soll sich auch künftig frei und ungehindert entfalten.
2. Die Stadt Marbach am Neckar wird die in der Ortschaft Rielingshausen bestehenden kulturellen und sportlichen Vereinigungen in gleicher Weise wie die Vereine im bisherigen Stadtgebiet von Marbach am Neckar fördern und wie folgt unterstützen:
 - a) durch die Gewährung von laufenden Zuschüssen nach der Größe und Bedeutung des Vereins,
 - b) durch die Gewährung von einmaligen Zuwendungen bei besonderen Anlässen (z.B. größere einmalige Ausgaben des Vereins),
 - c) durch die kostenlose Werbung im Mitteilungsblatt des Stadtteils Rielingshausen im bisherigen Umfang,
 - d) durch die Überlassung der Gemeindehalle und der Sportstätten für den Trainingsbetrieb der sporttreibenden Vereine im Stadtteil Rielingshausen, im bisherigen Umfang und in der bisherigen Regelung,
 - e) für die caritativen Einrichtungen (z.B. Krankenpflegeverein, Rotes Kreuz u.ä.) durch die Gewährung von einmaligen Beiträgen aus besonderen Anlässen und insbesondere für den Krankenpflegeverein die Gewährung von laufenden Zuschüssen.
3. Das Ortsmitteilungsblatt des Stadtteils Rielingshausen wird bis auf weiteres im bisherigen Umfang beibehalten und kann nur im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat abgeschafft werden.

§ 4 Rechtsnachfolge

Die Stadt Marbach am Neckar tritt als gesamte Rechtsnachfolgerin mit dem Tage des Inkrafttretens der Eingliederung in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Rielingshausen ein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner

1. Die Bürger und Einwohner von Rielingshausen haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger und Einwohner der Stadt Marbach am Neckar
2. Die Wohn- und Aufenthaltsdauer in Rielingshausen wird, soweit sie für die Rechte und Pflichten der Einwohner und Bürger von rechtlicher Bedeutung ist, auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer in Marbach am Neckar angerechnet (§ 12 Abs. 3 GO).

§ 6 Angleichung des Ortsrechts

- a) Das Ortsrecht der Gemeinde Rielingshausen bleibt solange bestehen, bis es durch das Ortsrecht der Stadt Marbach am Neckar ersetzt wird, spätestens jedoch 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung. Mit dem Tage der Eingliederung tritt die Hauptsatzung der Stadt Marbach am Neckar im künftigen Stadtteil Rielingshausen in Kraft.
- b) Die Hebesätze der Realsteuern der Stadt Marbach am Neckar gelten vom 1. Januar 1973 an auch im Stadtteil Rielingshausen, dasselbe gilt für zusätzliche Gebühren, Beiträge und sonstige öffentliche Abgaben der Stadt mit Ausnahme des Wasserzinses und der Entwässerungsgebühren.
- c) Die Wasserversorgung in Rielingshausen wird bis zum 1. Januar 1976 als getrennte öffentliche Einrichtung weitergeführt und bildet bis zu diesem Zeitpunkt ein eigenes Abrechnungsgebiet. Die Gebühren und Beiträge werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten erhoben. Das gleiche gilt für die Entwässerung.

§ 7 Verwendung des bisherigen Gemeindevermögens

Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken, die am Tage der Eingliederung im Eigentum der Gemeinde Rielingshausen waren, sind im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zur Schaffung öffentlicher Einrichtungen im Stadtteil Rielingshausen oder für den Erwerb von Ersatzgrundstücken auf Markung Rielingshausen zu verwenden.

§ 8 Vertretung des Stadtteils Rielingshausen im Gemeinderat Marbach am Neckar

1. Dem Marbacher Gemeinderat gehören während der Übergangszeit bis 1974 bei Eingliederung der Gemeinde Rielingshausen als befristete Vertretung nach § 9 Abs. 1 Satz 5 der GO insgesamt 25 Gemeinderäte an.
Das Sitzverhältnis wird sein:

Marbach am Neckar	20 Sitze
Rielingshausen	5 Sitze

2. Die Stadt Marbach am Neckar verpflichtet sich, zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte durch Änderung der Hauptsatzung die Zahl der Gemeinderäte auf 24 zu erhöhen und für den Stadtteil Rielingshausen die unechte Teilortswahl gemäß § 27 GO einzuführen. Das Vertretungsverhältnis wird unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des Bevölkerungsanteils wie folgt festgesetzt:

Marbach am Neckar	20 Sitze
Rielingshausen	4 Sitze

3. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die Zahl der Sitze des Stadtteils Rielingshausen im Gemeinderat vor den jeweiligen Kommunalwahlen erstmals für das Jahr 1979 überprüft und gegebenenfalls den gemeindlichen Verhältnissen angepasst

wird, wobei dem Stadtteil Rielingshausen stets eine der Bevölkerungszahl entsprechende Sitz-Zahl im Gemeinderat zugesichert wird.

4. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die Sitzverteilung im Gemeinderat beim Anschluss von weiteren Gemeinden an die Stadt Marbach am Neckar, den neuen Verhältnissen entsprechend geregelt wird. Dabei ist darauf zu achten, dass eine angemessene, der Bevölkerungszahl entsprechende Verteilung im Gemeinderat gewährleistet ist.
5. Im Stadtteil Rielingshausen finden jährlich 2 Sitzungen des Gemeinderates mit Bürgerfragestunde statt.

§ 9 Ortschaftsverfassung

Die Stadt Marbach am Neckar verpflichtet sich, durch Ergänzung ihrer Hauptsatzung hinsichtlich der Gemeinde Rielingshausen die Ortschaftsverfassung nach den §§ 76 a ff GO einzuführen.

§ 10 Ortschaftsrat

- a) Die Zahl der Ortschaftsräte bemisst sich nach der Zahl der Gemeinderäte für eine selbstständige Gemeinde Rielingshausen nach § 25 der Gemeindeordnung (gegenwärtig 10 Ortschaftsräte). Die Stadt Marbach am Neckar wird in ihrer Hauptsatzung bestimmen, dass die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinde Rielingshausen die Ortschaftsräte sind.
- b) In der Hauptsatzung der Stadt Marbach am Neckar wird bestimmt, dass der Ortsvorsteher, soweit er nicht Gemeinderat ist, an den Verhandlungen des Gemeinderats bzw. des Stadtrats mit beratender Stimme teilnehmen kann.

§ 11 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- I. Der Ortschaftsrat hat die Aufgaben des § 76 d Abs. 1 GO zu erfüllen. Wichtige Angelegenheiten im Sinne dieser Bestimmung, zu denen er also zu hören ist, sind insbesondere:
 1. Die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für alle Angelegenheiten, die den Stadtteil Rielingshausen betreffen;
 2. der Bau von Schulen und die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in Rielingshausen;
 3. die Ernennung, Beförderung, Versetzung, Zuruhesetzung und Entlassung von Beamten, Angestellten und Arbeitern der örtlichen Verwaltung in Rielingshausen;

ferner, soweit dies für den Stadtteil Rielingshausen von besonderer Bedeutung ist und nicht in gleicher Weise für die Stadt Marbach am Neckar gilt:

4. der Ausbau und die Unterhaltung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung;
 5. der Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen;
 6. die Aufstellung von Bauleitplänen;
 7. der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen;
 8. die Festsetzung von Abgaben und Tarifen.
- II. Daneben werden dem Ortschaftsrat von Rielingshausen durch die Hauptsatzung der Stadt Marbach am Neckar folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Entscheidung übertragen, soweit diese Angelegenheiten nur den Stadtteil Rielingshausen betreffen –
9. im Rahmen des Absatzes III:
 - a) Die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums;
 - b) die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kulturpflege, Sportanlagen, Kinderspielplätze, Kindergärten, Park- und Grünanlagen, Wald- und Feldwegen und des Friedhofs;
 10. ferner:
 - a) Verkauf, Vermietung und Verpachtung von beweglichem Vermögen im Stadtteil Rielingshausen mit einem Zeit- bzw. monatlichen Mietwert von mehr als 200,-- DM bis 1.000,-- DM im Einzelfall;
 - b) die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtteil Rielingshausen;
 - c) die Verpachtung des Jagdbezirks für den Stadtteil Rielingshausen.
- III. Dem Ortschaftsrat sind für die ihm nach Absatz 2 zur selbstständigen Entscheidung übertragenen Angelegenheiten angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen, die im Haushaltsplan der Stadt Marbach am Neckar gesondert auszuweisen sind. Zur Veranschlagung dieser Haushaltsmittel ist der Ortschaftsrat gemäß § 76 d Abs. 1 Satz 2 GO zu hören.

Die Bewirtschaftungsbefugnis des Ortschaftsrats wird auf Ausgaben bis zu 30.000,-- DM festgesetzt.

§ 12 Örtliche Verwaltung

1. Die Gemeindeverwaltung Rielingshausen bleibt als örtliche Verwaltungsstelle weiter bestehen; sie wird vom Ortsvorsteher geleitet.
2. Die der örtlichen Verwaltung zu übertragenden Geschäfte, sowie personelle und zeitliche Besetzung werden nach dem tatsächlichen Bedarf mit Zustimmung des Ortschaftsrates festgesetzt. Die örtliche Verwaltungsstelle behält die Zuständigkeit, die für eine zweckmäßige und bürgernahe Betreuung der Einwohner des Stadtteils Rielingshausen notwendig ist.

Dies sind insbesondere folgende Gebiete:

- a) Einwohnermeldeamt und Ausländerpolizei
 - b) Gesundheitswesen
 - c) Polizeistundenverlängerung
 - d) Ausstellung von Personalausweisen
 - e) Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung
 - f) Soziale Angelegenheiten
 - g) Wohngeldanträge
 - h) Ratschreiberei und die sonstigen Aufgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Grundstücksschätzung)
 - i) Soweit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen möglich, auch die Aufgaben des Standesamts.
3. Im Turnus werden wöchentliche Sprechstunden durch Fachbeamte der Stadtverwaltung im Stadtteil Rielingshausen abgehalten.
 4. Der Verwaltungsstelle können ferner Einzelaufgaben aus den übrigen Bereichen der Stadtverwaltung übertragen werden.
 5. Bei der Verwaltungsstelle wird eine Zahlstelle der Stadtkasse unterhalten; diese wird vom seitherigen Kassenverwalter verwaltet.
 6. Die Bevölkerung des Stadtteils Rielingshausen kann auch unmittelbar die Ämter bei der Stadtverwaltung in Marbach am Neckar in Anspruch nehmen.
 7. Das Schrift- und Archivgut des Stadtteils Rielingshausen wird auch künftig in den Räumen der örtlichen Verwaltungsstelle erhalten und weitergeführt.
 8. Die örtliche Verwaltung im Stadtteil Rielingshausen kann mit Zustimmung des Ortschaftsrats erweitert oder eingeschränkt werden.

§ 13

Übernahme der Bediensteten

1. Die Bediensteten der Gemeinde Rielingshausen werden in den Dienst der Stadt Marbach am Neckar übernommen und so gestellt, als ob sie bereits bisher bei dieser beschäftigt gewesen wären.
2. Für die Beamten der Gemeinde Rielingshausen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Dem bisherigen Bürgermeister von Rielingshausen wird bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt des Ortsvorstehers übertragen, die Besoldungsrechte nach dem Bürgermeisterdienstbezügegesetz zugesichert und der derzeitige Besitzstand gewährleistet. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Gesetz zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28. Juli 1970 – Ges.Blatt S.419 -).
4. Die Verwaltungsstelle in Rielingshausen wird mit dem Ortsvorsteher und dem erforderlichen Personal besetzt. Eine Änderung der Stellenbesetzung kann nur im Benehmen mit dem Ortschaftsrat erfolgen.

§ 14

Schulen

Die Stadt Marbach am Neckar wird sich dafür einsetzen, dass die Grundschule des Stadtteils Rielingshausen bestehen bleibt. Die Stadt Marbach am Neckar verpflichtet sich, die Hauptschüler von Rielingshausen in der Hauptschule unterzubringen und für eine

zufriedenstellende Schülerbeförderung zu sorgen, und die Kosten für die Schülerbeförderung zu übernehmen.

§ 15 Wahrung der landwirtschaftlichen Belange

Die Stadt Marbach am Neckar verpflichtet sich, berechtigten Belangen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen, durch Abgrenzung und Ausweisung landwirtschaftlicher Nutzflächen. Ebenso soll das vorhandene Feldwegnetz erhalten und ausgebaut werden.

§ 16 Feuerlöschwesen

Die Freiwillige Feuerwehr Rielingshausen wird als besondere Abteilung gleichberechtigt in die Freiwillige Feuerwehr Marbach am Neckar eingegliedert.

§ 17 Bestattungswesen

Der Stadtteil Rielingshausen bildet einen getrennten Bestattungsbezirk. Der seitherige Friedhof in Rielingshausen wird beibehalten.

§ 18 Öffentliche Anlagen

Die Stadt Marbach am Neckar wird sämtliche öffentliche Anlagen im Stadtteil Rielingshausen fachkundig bestreuen und fördern.

§ 19 Verkehrsbedienung

Die Stadt Marbach am Neckar verpflichtet sich, sich dafür einzusetzen, dass der bestehende Linienverkehr zwischen Marbach am Neckar und dem Stadtteil Rielingshausen den Bedürfnissen entsprechend ausgebaut wird.

§ 20 Weiterentwicklung

Die Stadt Marbach am Neckar verpflichtet sich, die bauliche Erweiterung des Stadtteils Rielingshausen nach dem Flächennutzungsplan weiter zu fördern und zu intensivieren. Der vorliegende Entwurf des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Rielingshausen wird von der Stadt Marbach am Neckar übernommen, weiterentwickelt und ergänzt. Die in der Gemeinde Rielingshausen vorhandenen Bebauungspläne werden übernommen und die Erschließung der in diesen Bebauungsplänen erfassten Grundstücke vorangetrieben.

§ 21 Berücksichtigung besonderer Wünsche der Gemeinde Rielingshausen

1. Die Stadt Marbach am Neckar, ist vom Tage des Wirksamwerdens der Vereinbarung verpflichtet, alle im Stadtteil Rielingshausen bereits bestehenden und neu anfallenden gemeindlichen Aufgaben pünktlich und ordnungsgemäß, gleichrangig wie in Marbach am Neckar, zu erfüllen.
2. Die Stadt Marbach am Neckar verpflichtet sich, die in der Anlage zu diesem Vertrag aufgeführten Vorhaben im Stadtteil Rielingshausen spätestens bis zum Ablauf des Jahres 1979 auszuführen. Zur Finanzierung dieser Aufgaben werden in erster Linie die zu erwartenden Sonderzuweisungen nach § 34 a FAG verwendet. Sollten diese Sonderzuweisungen in der zu erwartenden Höhe nicht eingehen, hat die Stadt Marbach am Neckar dafür Sorge zu tragen, dass sie unter Ausschöpfung aller möglichen Finanzierungsquellen die Finanzierung dieser Vorhaben sicher stellt. Ist dies nicht möglich, kann mit Zustimmung des Ortschaftsrats die Erfüllung dieser Aufgaben begrenzt und über den vorgesehenen Zeitraum hinausgeschoben werden.
3. Über die Reihenfolge der Durchführung dieser Aufgaben entscheidet der Ortschaftsrat.

§ 22 Abgrenzung der Vertragswirkung

Unbeschadet der in § 4 dieser Vereinbarung geregelten Übernahme der Verbindlichkeiten durch die Stadt Marbach am Neckar erwerben Dritte aus dieser Vereinbarung keinerlei unmittelbare Rechte.

§ 23 Regelung von Streitigkeiten

1. Vorstehende Abmachungen werden auf der Grundlage der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sind in diesem Sinne zu klären.
2. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung, die Erfüllung, und bei Änderungswünschen hinsichtlich dieser Vereinbarung wird die eingegliederte Gemeinde Rielingshausen von den Ortschaftsräten und den Gemeinderäten aus diesem Stadtteil vertreten die Rechtsaufsichtsbehörden können angerufen werden.

§ 24
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft, sofern von der oberen Rechtsaufsichtsbehörde kein anderer Termin bestimmt wird.

Rielingshausen, den 20. März 1972

Für die Gemeinde
Rielingshausen:

Für die Stadt
Marbach am Neckar:

Kreßmann
Bürgermeister

Zanker
Bürgermeister

A N L A G E
zur Vereinbarung über die Eingliederung der
Gemeinde Rielingshausen in die Stadt Marbach am Neckar

I n v e s t i t i o n s p l a n

Umbau des ehemaligen Farrenstallgebäudes Zu einem Feuerwehrgerätehaus	ca. 150.000,-- DM
Renovierung des Rathauses mit Schaffung weiterer Büroräume	ca. 100.000,-- DM
Sicherung der Wasserversorgung mit Errichtung eines Hochbehälters	ca. 750.000,-- DM
Ausbau der Ortsstraßen, wie vom Gemeinderat Bereits beschlossen	ca. 200.000,-- DM
Erschließung des Neubaugebiets „Forst“	ca. 100.000,-- DM
Erweiterung der Gemeindehalle mit Errichtung einer Wohnung	ca. 700.000,-- DM
Erschließung des Neubaugebiets „Egelsee“ (durch Erschließungsbeträge nicht gedeckt)	ca. 250.000,-- DM
Neubau einer 4-klassigen Grundschule brutto	ca. 1.000.000,-- DM
Bau eines Kindergartens im Gewand „Egelsee“	ca. 400.000,-- DM
Ausbau des Verbindungswegs zum Hinterbirkenhof	ca. 100.000,-- DM
Ausbau des Sportplatzes	ca. 100.000,-- DM
Unterhaltung der in der Flurbereinigung geschaffenen Einrichtungen (Wege, Wasser).	ca. 100.000,-- DM